



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2017

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20051	11. 12. 2017	Innere Organisation der Bezirksregierungen	1036
2135	12. 12. 2017	Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz	1038
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
221	14. 11. 2017	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.	1038
2331	14. 10. 2017	Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts	1043
2331	3. 11. 2017	Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts	1056
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
6300	19. 12. 2017	Änderung des Runderlasses „Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)“	1057
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
641	19. 12. 2017	Änderung des Runderlasses „Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“	1057
		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern	
7126	11. 12. 2017	Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen	1058
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
7126	11. 12. 2017	Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen gemäß § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in Verbindung mit §§ 14, 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	1058
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	13.12.2017	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '15).	1059

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
14. 12. 2017	Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	1062

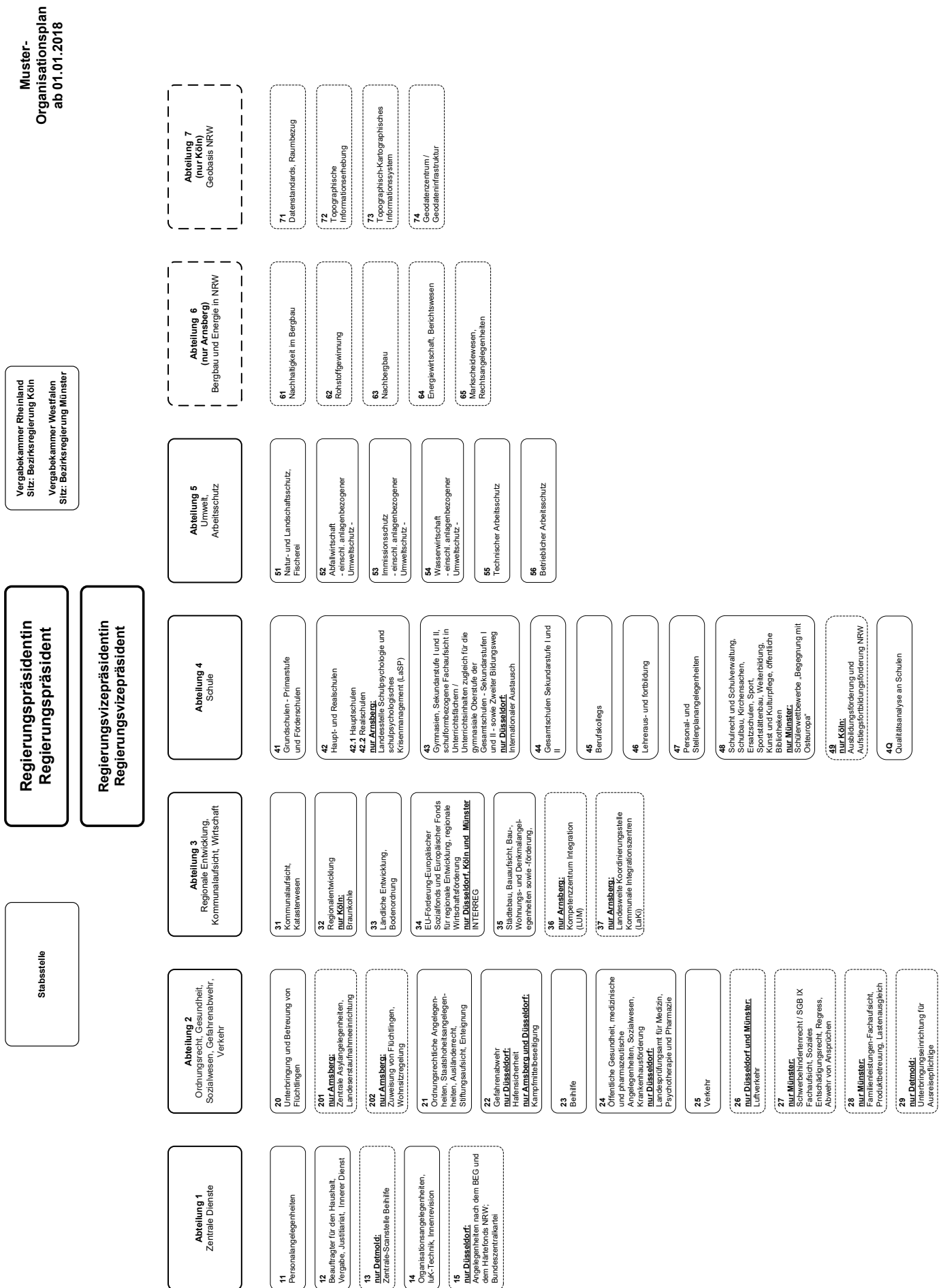
I.**20051****Innere Organisation
der Bezirksregierungen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 52-18.01.02 –

Vom 11. Dezember 2017

Mein Runderlass vom 8. November 2005 (MBL NRW. S. 1304) in der Fassung vom 13. Mai 2016 (MBL NRW. S. 448) wird zum 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

1. Der Organisationsplan erhält die Fassung der beige-fügten Anlage.
2. Folgende Änderungen sind berücksichtigt:
 - 2.1 In der Abteilung 2 wird die Bezeichnung des Dezernats 201 der Bezirksregierung Arnsberg („Zentrale Asylangelegenheiten, Landeserstaufnahmeeinrichtung“) angepasst.
 - 2.2 In der Abteilung 2 wird die mit Wirkung vom 29. November 2016 erfolgte Änderung der Bezeichnung des Dezernats 202 der Bezirksregierung Arnsberg („Zuweisung von Flüchtlingen, Wohnsitzregelung“) nachvollzogen.
 - 2.3 In der Abteilung 4 wird die zum 3. Mai 2017 erfolgte Änderung der Bezeichnung des Dezernats 42 der Bezirksregierung Arnsberg durch folgende Ergänzung nachvollzogen: „nur Arnsberg: Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP)“.
 - 2.4 In der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg wird die zum 1. Oktober 2017 erfolgte Anpassung der Bezeichnung aller Dezernate der Abteilung (Dezernat 61: „Nachhaltigkeit im Bergbau“, Dezernat 62: „Rohstoffgewinnung“, Dezernat 63: „Nachbergbau“, Dezernat 64: „Energiewirtschaft, Berichtswesen“ sowie Dezernat 65: „Markscheidewesen, Rechtsangelegenheiten“) nachvollzogen.



2135

Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Vom 17. Dezember 2015

Runderlass des Ministeriums des Inneren

Vom 12. Dezember 2017

1

Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern

Die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern wird in modularer Form am Institut der Feuerwehr NRW angeboten.

Die Qualifikationsmaßnahme besteht aus den Modulen:

- a) „Gruppenführer-Basislehrgang“ – Modul GF-Basis (zehn Tage),
- b) „Gruppenführer-Aufbaulehrgang“ – Modul GF-Aufbau (zehn Tage) und
- c) „Lehrgang Gruppenführer-Mitarbeiterführung“ – Modul GF-Mitarbeiterführung (fünf Tage).

Der Gruppenführer-Basislehrgang wird nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2“ vom 2. Dezember 2016 (MBI. NRW. S. 846) durchgeführt.

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Module werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

2

Anrechnung von Qualifikationen

Ein erneutes Belegen von Modulen ist bei entsprechend vorhandener Qualifikation ausgeschlossen. Als gleichwertig können angerechnet werden:

- a) die Qualifikation „Lehrgang F III: Gruppenführer (ehrenamtlich)“ für das Modul „Gruppenführer-Basislehrgang“ und
- b) die Kompetenz aus den Seminaren „Mitarbeiterführung“ und „Mitarbeiterführung (Ergänzung)“ für das Modul „Lehrgang Gruppenführer-Mitarbeiterführung“.

3

Bescheinigungen

Das Institut der Feuerwehr NRW stellt auf Antrag der beschäftigenden Dienststelle für die hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern aus, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die mindestens dreijährige Dienstzeit im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den unter 1 a) bis c) genannten Modulen.

4

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgangsfolge B III); Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ vom 2. Dezember 2016 (MBI. NRW. S. 844, ber. 2017 S. 26) außer Kraft.

– MBI. NRW. 2017 S. 1038

221

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 14. November 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Abschnitten Zu § 23 und Zu § 44, Teil I des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBI. NRW. S. 688) geändert worden ist, Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.

Die Zuwendungen zur institutionellen Förderung werden zum Zwecke der Grundfinanzierung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. durch das Land gewährt.

Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, sind die Abschnitte Zu § 23 und Zu § 44, Teil I des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ uneingeschränkt anwendbar.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuschüsse zur institutionellen Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. werden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Einrichtung geleistet, soweit diese Einrichtung ihre zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

3

Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, die als wissenschaftliche Mitglieder dem Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. angehören.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Arbeits- und Wirtschaftsplan

Grundlage für die Gewährung einer institutionellen Zuwendung ist ein Wirtschaftsplan, der sämtliche erwarteten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Einrichtung im Haushaltsjahr der beantragten Förderung abbildet. Die Mindestanforderungen an die Form des Wirtschaftsplans sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

Sofern eine Einrichtung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bucht, kann der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. In diesem Fall ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Anlage des Wirtschaftsplans ist ein Arbeitsplan der antragstellenden Einrichtung, der die Aufgaben, die Arbeitsziele und -ergebnisse sowie die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung für das Haushaltsjahr der beantragten Förderung beschreibt und die zur Ermittlung des Finanzbedarfs erforderlichen Angaben über den Ressourceneinsatz der verantwortlichen Arbeitseinheiten enthält.

4.2

Mehrere Zuwendungsgeber

Sollen für eine Einrichtung Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, so haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung ihr Einvernehmen gemäß Abschnitt Zu § 44, Teil I, Nummer 1.4 des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ sowie insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Richtlinie herbeizuführen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Einrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3

Bemessungsgrundlage

Unter der Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Abschnitte Zu § 23 und Zu § 44, Teil I des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ gelten als zuwendungsfähige Ausgaben alle Ausgaben einer Einrichtung, die im Rahmen des satzungsgemäßen Forschungs- und Entwicklungsbetriebs anfallen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht (in Gesamtzahl und Wertigkeit) ist im Rahmen der Zuwendung unter Einhaltung der jährlich mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten einrichtungsspezifischen Kennzahlen, mit Ausnahme der außertariflichen Beschäftigten, unverbindlich. Die Einhaltung der Kennzahlen ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und nachzuweisen.

Die Stellen für Vorstandsmitglieder und außertarifliche Angestellte, insbesondere die wissenschaftliche und kaufmännische Leitung, sind laut Stellenübersicht verbindlich. Der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit Leitungspersonal bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

Die weiteren Stellen für außertarifliche Angestellte sind laut Stellenübersicht ebenfalls verbindlich. Mit Ausnahme des Leitungspersonals ist eine Nachbesetzung in-

nerhalb eines genehmigten Vergütungsniveaus ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber möglich.

Das Besserstellungsverbot (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-I) ist zu beachten. Tarifgerechte Vergütungen sind aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.

6.2

Mehrerträge

Mehrerträge aus Aufträgen und aus Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie zweckfreie Spenden werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, wenn sie zur Deckung von Ausgaben oder Mehrausgaben im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms verwendet werden. Soweit entsprechende Mehrerträge eine jährlich mit der Bewilligungsbehörde vereinbarte einrichtungsspezifische Obergrenze nicht überschreiten, bleiben sie ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr erhalten.

7

Verfahren

7.1

Antragsstellung

Der Antrag auf Zuwendung zur institutionellen Förderung ist formlos zu stellen. Er ist der zuständigen Bewilligungsbehörde oder einer von ihr benannten Stelle vor Ablauf des ersten Quartals des Haushaltsjahrs der beantragten Förderung zuzuleiten.

7.2

Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Antrag sind ein Wirtschaftsplan (einschließlich Arbeitsplan, Nummer 4.1) sowie eine Stellenübersicht (Nummer 6.1) vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft“ vom 29. November 2016 (MBI. NRW. S. 847) außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBI. NRW. 2017 S. 1038

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
1.	<u>Einnahmen</u>			
1.1	Institutionelle Förderung			
1.1.1	Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen			
1.1.2	Institutionelle Zuwendung des Landes NRW			
1.1.3	Institutionelle Zuwendung weiterer Mittelgeber			
	Summe 1.1			
1.2	Projektförderung, Aufträge, sonstige Drittmittel			
1.2.1	Projektförderung - Land NRW			
1.2.2	Projektförderung - weitere Mittelgeber			
1.2.3	Aufträge			
1.2.4	Sonstige Drittmittel			
	Summe 1.2			
	Summe der Einnahmen			

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
2.	Ausgaben			
2.1	Institutionelle Förderung			
2.1.1	Personalausgaben			
2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.1.1 - 2.1.2 (Laufende Ausgaben - Betrieb)			
2.1.3	Investitionen			
	Summe 2.1			
2.2	Projektförderung, Aufträge, sonstige Drittmittel			
2.2.1	Projektförderung - Land NRW			
2.2.1.1	Personalausgaben			
2.2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.1			
2.2.2	Projektförderung - Weitere Mittelgeber			
2.2.2.1	Personalausgaben			
2.2.2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.2			
2.2.3	Aufträge			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.3			

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
2.2.4	Sonstige Drittmittel			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.4			
	Summe 2.2			
	Summe der Ausgaben			
	davon Personalausgaben			
	davon Sächliche Verwaltungsausgaben			
	davon Investitionen			

2331

**Satzung
für das Versorgungswerk der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom 14. Oktober 2017

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 14. Oktober 2017 die nachstehende Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW gemäß § 3 Abs. 1a) der Satzung beschlossen.

Gliederung

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerks

- § 1 Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur
- § 2 Organe für das Versorgungswerk
- § 3 Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- § 4 Aufsichtsausschuss
- § 5 Verwaltungsausschuss

Abschnitt II

Mitgliedschaft

- § 6 Versicherungspflichtige Mitgliedschaft
- § 6a Erlöschen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft
- § 6b Befreiung von der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft
- § 7 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 8 Leistungen
- § 8a Verwaltungsverfahren
- § 9 Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage

2. Unterabschnitt: Altersrente

- § 10 Altersrente

3. Unterabschnitt: Berufsunfähigkeitsrente

- § 11 Berufsunfähigkeitsrente
- § 12 Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

4. Unterabschnitt: Hinterbliebenenrente

- § 13 Hinterbliebenenrente
- § 14 Witwen- und Witwerrente
- § 15 Waisenrente und Halbwaisenrente
- § 16 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente
- § 17 Kinderzuschuss (Zusatzleistungen)
- § 18 Beitragserstattung (ersatzlos gestrichen)
- § 19 Kapitalabfindung
- § 19a Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 19b Lebenspartnerschaften

Abschnitt IV

Versorgungsabgaben

- § 20 Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten
- § 21 Versorgungsabgaben für angestellte Architekten und Beamte
- § 21a Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Kranken-

geld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- oder des Bundesfreiwilligendienstes

- § 22 Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder
- § 23 Höchstabgabe, Mindestabgabe
- § 24 Zusätzliche Versorgungsabgaben
- § 25 Ruhende Beitragspflicht
- § 26 Stundung
- § 27 Versorgungsabgabeverfahren
- § 28 Folgen des Verzugs
- § 29 Bescheinigung über Versorgungsabgaben
- § 30 Beitragsüberleitung
- § 31 Nachversicherung

Abschnitt V

Zweck und Verwendung der Mittel, Rechnungslegung

- § 32 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

- § 34 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Abtretung, Übertragung
- § 37 Herbeiführung des Versorgungsfalls

Abschnitt VII

Übergangsbestimmungen

- § 38 Befreiungen
- § 39 Kapitaleinzahlung
- § 40
- § 41 Übergangsregelung für Stadtplaner
- § 42 Inkrafttreten der Satzung

Anhang zu § 19a

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerks

§ 1

Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur

1. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie der Mitglieder der Kammern, die dem Versorgungswerk durch Anschlusssatzung, die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht ist, angeschlossen sind (angeschlossene Kammern). Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertreten.
3. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern (§ 6 Absatz 1) sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder ihnen rechtlich gleichgestellten Personen und deren Kindern Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Das Vermögen des Versorgungswerks wird unabhängig und getrennt von dem Vermögen der Architektenkammer verwaltet und abgerechnet. Das Vermögen darf ausschließlich zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

5. Öffentliche Bekanntmachungen des Versorgungswerks werden vollzogen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Organe für das Versorgungswerk

Organe für das Versorgungswerk sind:

- a) die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
- b) der Aufsichtsausschuss des Versorgungswerks und
- c) der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks.

§ 3

Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

1. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als das oberste Organ der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Versorgungswerks, insbesondere über:
 - a) den Erlass und die Änderungen der Satzung des Versorgungswerks,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 5 Absatz 1 Buchstaben c) bis f),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das Versorgungswerk,
 - d) die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses,
 - e) Änderungen der Versorgungsabgaben, der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage und der Versorgungsleistungen,
 - f) die Verwendung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und Deckung eines Bilanzverlustes und
 - g) die Auflösung des Versorgungswerks und die im Zuge seiner Liquidation erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen kann weitere Entscheidungen über Aufgaben des Versorgungswerks an sich ziehen; dies gilt nicht für die Führung der laufenden Geschäfte des Versorgungswerks.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden die Beschlüsse nach Absatz 1 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a), e), f) und g) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Aufsichtsausschuss

1. Der Aufsichtsausschuss besteht aus:
 - a) neun Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - b) zwei Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
 - c) einem Mitglied der Architektenkammer Bremen,
 - d) einem Mitglied der Architektenkammer Saarland und
 - e) zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a) werden durch die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des

Aufsichtsausschusses erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Organs derjenigen angeschlossenen Kammer, der die zu wählende Person angehört, für eine in dem Vorschlag zu bezeichnende Dauer; lehnt die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen einen solchen Vorschlag ab, muss das jeweils zuständige Organ der anderen Kammer einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wählbar sind jeweils nur Mitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

- 2a. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten in grober Weise verletzt oder begründete Zweifel an seiner Sachkunde bestehen.
3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsausschuss aus, wählt die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen dessen Nachfolger in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode; für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsausschusses nach Absatz 1 Buchstaben b) bis e) vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsausschuss aus, entsendet die angeschlossene Kammer, der dieses Mitglied angehört, dessen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer nach Absatz 2 Satz 2.
4. Nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit üben die Mitglieder des Aufsichtsausschusses ihre Tätigkeit im Aufsichtsausschuss bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Entsendung ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin weiter aus.
5. Der Aufsichtsausschuss tritt in der Regel jeweils einen Monat nach Vorlage des Geschäftsberichtes und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsausschuss gibt. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen.
6. Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen; in diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:
 - a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse,
 - c) die Wahl und unverzüglich danach die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlagen des Versorgungswerks,
 - e) die Zustimmung zum technischen Geschäftsplan und zu dessen Änderungen und
 - f) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen nach § 30.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen festsetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Baukammergesetz NRW sowie die §§ 82 bis 87 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.
9. An den Sitzungen des Aufsichtsausschusses nehmen von der Aufsichtsbehörde entsandte Vertreter teil, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist. Ferner kann der Aufsichtsausschuss durch Beschluss Gästen die Anwesenheit bei seinen Sitzungen gestatten.

§ 5**Verwaltungsausschuss**

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 - b) den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als stellvertretende Vorsitzende,
 - c) einem Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, das Mitglied des Versorgungswerks ist,
 - d) vier weiteren Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die jeweils Mitglied des Versorgungswerks sind und von denen zwei freiberuflich und zwei nicht freiberuflich tätig sind,
 - e) einem weiteren Angehörigen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Mitglied des Versorgungswerks ist und
 - f) einem weiteren Angehörigen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, der Mitglied des Versorgungswerks ist.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß Absatz 1 Buchstaben c) bis f) werden durch die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. In den Fällen des Absatz 1 Buchstaben c), e) und f) erfolgt die Wahl auf Vorschlag des zuständigen Organs derjenigen angeschlossenen Kammer, der die zu wählende Person angehört, für eine in dem Vorschlag zu bezeichnende Dauer; lehnt die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen einen solchen Vorschlag ab, muss das jeweils zuständige Organ der anderen Kammer einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wählbar sind jeweils nur Mitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
- 2a. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten in grober Weise verletzt oder begründete Zweifel an seiner Sachkunde bestehen.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vor Ende seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsausschuss aus, wählt die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen dessen Nachfolger in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitglieds; für die Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Nach Ende ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihre Tätigkeit bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Entsendung ihres Nachfolgers weiter aus.
5. Der Verwaltungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden schriftlich einberufen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 9 Satz 2 entsprechend.
6. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. In diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
 - a) die Bestellung der Geschäftsführung,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung oder durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und des Aufsichtsausschusses,
 - d) der Erlass von Widerspruchsbescheiden,
 - e) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht. Der nach § 33 Absatz 7 geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist dem Aufsichtsausschuss spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen,
 - f) alle sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
8. Der Verwaltungsausschuss kann zur Erledigung aller ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben Unterausschüsse aus seiner Mitte bilden. Der Verwaltungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch mindestens zwei Fachberater oder Fachberaterinnen unterstützt, von denen mindestens eine beziehungsweise einer die Befähigung zum Richteramt und mindestens eine beziehungsweise einer besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlage haben muss. Die Entscheidung über die Beauftragung und die Vergütung der Fachberater oder Fachberaterinnen trifft der Verwaltungsausschuss. Die Berater nehmen für die Dauer ihrer Beauftragung an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen festsetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Baukammerngesetz NRW sowie der §§ 82 bis 87 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsausschusses sein.
11. Der Verwaltungsausschuss kann durch Beschluss Gästen die Anwesenheit bei seinen Sitzungen gestatten.

Abschnitt II
Mitgliedschaft

§ 6**Versicherungspflichtige Mitgliedschaft**

1. Versicherungspflichtige Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der angeschlossenen Kammern, die zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Kammermitgliedschaft berufsfähig sind. Personen, die erst nach Beginn ihrer Mitgliedschaft in den in Satz 1 genannten Kammern berufsfähig werden, werden mit dem Zeitpunkt der Wiedererlangung ihrer Berufsfähigkeit versicherungspflichtige Mitglieder des Versorgungswerks. Über die Begründung der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft erlässt das Versorgungswerk einen Feststellungsbescheid. Zur Feststellung der Berufsfähigkeit können vom Versorgungswerk ärztliche Gutachten angefordert werden.
2. Versicherungspflichtige Mitglieder sind ferner Personen, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung nach § 4 Absatz 1 Baukammerngesetz NRW mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen (Anwärter) und berufsfähig sind. Für die Anwärter, die nach den Vorschriften für die angeschlossenen Kammern die Voraussetzungen zur Eintragung mit Ausnahme der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit erfüllen, gilt Satz 1 entsprechend.

3. Dem Versorgungswerk gehören nicht als versicherungspflichtige Mitglieder an:
- Mitglieder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kammern, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt ist,
 - Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1, die ihren Beruf nicht ausüben.

§ 6a

Erlöschen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft

- Die versicherungspflichtige Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet:
 - mit dem Bezug einer Altersrente nach § 10,
 - mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in den in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Kammern wegfällt,
 - mit Ablauf des Monats, in dem für das Mitglied die Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist,
 - für Personen nach § 6 Absatz 2 spätestens nach dem Ablauf von vier Kalenderjahren nach Beginn ihrer praktischen Tätigkeit, es sei denn, das Mitglied kann durch Bestätigung der zuständigen Architektenkammer nachweisen, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste erforderlichen praktischen Tätigkeit aufgrund von Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist.
- Über die Beendigung der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlässt das Versorgungswerk einen Feststellungsbescheid.

§ 6b

Befreiung von der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft

- Von der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk werden auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit:
 - angestellte Architektinnen und Architekten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, soweit sie Angehörige der Architektenkammer Bremen sind,
 - freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,
 - Architektinnen und Architekten, die als Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
 - Angehörige der in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Architektenkammern, die in einem öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Nordrhein-Westfalens Mitglied sind,
 - Mitglieder der in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Kammern, die zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Kammermitgliedschaft die Altersgrenze für den Bezug von vorgezogener Altersrente gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe a) erreicht haben.
- Die Voraussetzungen einer Befreiung nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind dann nicht gegeben, wenn neben der Tätigkeit, auf die der Befreiungsantrag gestützt wird, der Architektenberuf überwiegend freiberuflich ausgeübt wird.
- Entfällt der Befreiungsgrund, lebt die versicherungspflichtige Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemäß § 6 erneut auf.

§ 7

Freiwillige Mitgliedschaft

- Wer aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung versicherungspflichtiges Mitglied des Versorgungswerks war und nach § 6a Absatz 1 Buchstaben b) und c) ausscheidet oder nach § 6b befreit wird, kann die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig fortsetzen. Der

Antrag muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Feststellungsbescheids über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. In den Fällen des § 6b entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag, der seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten zugrunde legen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf die Entscheidung über den Antrag folgt.

- Die freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet:

- mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk wieder aufleben,
- durch schriftliche Kündigung des freiwilligen Mitglieds zum Ablauf des Monats, in dem die Kündigung erklärt wird,
- durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerks mit der Zustellung des Kündigungsschreibens. Die Kündigung des Versorgungswerks kann erfolgen, wenn das freiwillige Mitglied mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten nicht nachgekommen ist. Auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs wird in der Mahnung hingewiesen.

Abschnitt III

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 8

Leistungen

- Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Versorgungsleistungen:
 - Altersrente,
 - Berufsunfähigkeitsrente,
 - Hinterbliebenenrente,
 - Kinderzuschuss (nach Maßgabe des § 17),
 - Kapitalabfindung.
- Das Versorgungswerk kann seinen Mitgliedern Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

§ 8a

Verwaltungsverfahren

- Über die Gewährung von Versorgungsleistungen und von Finanzierungsbeiträgen entscheidet das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Versorgungsleistungen regelt Art und Höhe der Versorgungsleistung, ihren Beginn und die ihr zugrunde liegende Berechnung.
- Der Antrag nach Absatz 1 muss spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erstmals vorliegen. Erfolgt die Antragstellung zeitlich erst nach Ablauf der Frist des Satzes 1, werden Leistungen maximal vier Jahre rückwirkend gewährt.
- Überzeugt sich das Versorgungswerk bei der Prüfung, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so hat es über die Rücknahme oder den Widerruf des zugrunde liegenden Bescheids nach Maßgabe der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu entscheiden. Über die Erstattung bereits erbrachter Leistungen ist nach Maßgabe des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu befinden.

§ 9**Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage**

1. Die Rentenleistungen des Versorgungswerks werden mit Hilfe der für jedes Geschäftsjahr ermittelten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage errechnet.

Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wird einerseits

- a) für Rentenleistungen aus Versorgungsabgaben bis zum 31. Dezember 2016 (RBG 1)

und andererseits

- b) für Rentenleistungen aus Versorgungsabgaben ab dem 1. Januar 2017 (RBG 2)

festgesetzt.

3. Die allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen RBG 1 und RBG 2 werden von der Vertreterversammlung aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses festgesetzt.
4. Die maßgebliche Versorgungsabgabe wird zum 1. Januar 2017 neu festgesetzt auf 13 824 Euro. Sie wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2017, neu festgesetzt; sie verändert sich im gleichen Verhältnis wie der zu den Anpassungstagen gültige Höchstbeitrag gemäß § 157 SGB VI. Die jährliche maßgebliche Versorgungsabgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

2. Unterabschnitt: Altersrente**§ 10****Altersrente**

1. Mitglieder des Versorgungswerks haben Anspruch auf lebenslange Altersrente. Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das in der nachfolgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) vollendet wird:

Geburtsdatum	Regelaltersgrenze
vor dem 01.01.1956	65 Jahre
01.01. – 30.06.1956	65 Jahre, 1 Monat
01.07. – 31.12.1956	65 Jahre, 2 Monate
01.01. – 30.06.1957	65 Jahre, 3 Monate
01.07. – 31.12.1957	65 Jahre, 4 Monate
01.01. – 30.06.1958	65 Jahre, 5 Monate
01.07. – 31.12.1958	65 Jahre, 6 Monate
01.01. – 30.06.1959	65 Jahre, 7 Monate
01.07. – 31.12.1959	65 Jahre, 8 Monate
01.01. – 30.06.1960	65 Jahre, 9 Monate
01.07. – 31.12.1960	65 Jahre, 10 Monate
01.01. – 30.06.1961	65 Jahre, 11 Monate
01.07. – 31.12.1961	66 Jahre
01.01. – 30.06.1962	66 Jahre, 1 Monat
01.07. – 31.12.1962	66 Jahre, 2 Monate
01.01. – 30.06.1963	66 Jahre, 3 Monate
01.07. – 31.12.1963	66 Jahre, 4 Monate
01.01. – 30.06.1964	66 Jahre, 5 Monate
01.07. – 31.12.1964	66 Jahre, 6 Monate
01.01. – 30.06.1965	66 Jahre, 7 Monate
01.07. – 31.12.1965	66 Jahre, 8 Monate
01.01. – 30.06.1966	66 Jahre, 9 Monate
01.07. – 31.12.1966	66 Jahre, 10 Monate
01.01. – 30.06.1967	66 Jahre, 11 Monate
nach dem 30.06.1967	67 Jahre.

2. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

3. Die Altersrente wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Regelaltersgrenze vollendet wird. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann die Altersrente:
 - a) bis zu fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden. Die vorgezogene Altersrente wird vom Beginn des Monats an gewährt, der auf den Monat des Antragseingangs folgt. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bemisst sich nach der gemäß Absatz 6 ermittelten Altersrente abzüglich eines von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen festzulegenden Abschlags.
 - b) bis zu drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden. In diesem Fall erhöht sich die nach Maßgabe von Absatz 6 ermittelte Rente um einen von der Vertreterversammlung festzulegenden Zuschlag. Der Rentenbeginn darf nur hinausgeschoben werden, wenn das Mitglied in seinem Antrag verbindlich auf den Rentenanspruch verzichtet, der für ihn ohne Hinausschieben des Rentenbeginns nach Absatz 1 entstanden wäre. Der Verzicht ist zwei Monate vor Entstehung des Rentenanspruchs nach Absatz 1 für einen in Monaten angegebenen Zeitraum zu erklären. Während des Rentenverzichts bestehen die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds nach § 7.

- a) bis zu fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden. Die vorgezogene Altersrente wird vom Beginn des Monats an gewährt, der auf den Monat des Antragseingangs folgt. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bemisst sich nach der gemäß Absatz 6 ermittelten Altersrente abzüglich eines von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen festzulegenden Abschlags.

- b) bis zu drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden. In diesem Fall erhöht sich die nach Maßgabe von Absatz 6 ermittelte Rente um einen von der Vertreterversammlung festzulegenden Zuschlag. Der Rentenbeginn darf nur hinausgeschoben werden, wenn das Mitglied in seinem Antrag verbindlich auf den Rentenanspruch verzichtet, der für ihn ohne Hinausschieben des Rentenbeginns nach Absatz 1 entstanden wäre. Der Verzicht ist zwei Monate vor Entstehung des Rentenanspruchs nach Absatz 1 für einen in Monaten angegebenen Zeitraum zu erklären. Während des Rentenverzichts bestehen die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds nach § 7.

4. Die Abschläge und Zuschläge nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet und von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen jeweils für fünf Jahre beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5. Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgaben für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese Steigerungszahl ist der zweifache Wert aus den geleisteten Versorgungsabgaben, geteilt durch die maßgebliche Versorgungsabgabe nach § 9 Absatz 4. Bei unterjähriger Zahlung wird die Steigerungszahl entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Jahr umgerechnet.

6. Die jährliche Altersrente wird ermittelt als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage.

Dieser Vomhundertsatz besteht aus:

- a) der Summe der vom Mitglied durch seine Versorgungsabgaben gemäß Absatz 5 erworbenen Steigerungszahlen,
- b) einem Grundbetrag, der nach der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze nach Absatz 1 wie folgt gestaffelt ist:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 11 Jahre bis zu 12 Jahren: 1 Jahr,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 12 Jahre bis zu 13 Jahren: 2 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 13 Jahre bis zu 14 Jahren: 3 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 14 Jahre bis zu 15 Jahren: 4 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 15 Jahre bis zu 20 Jahren: 5 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 20 Jahre bis zu 25 Jahren: 6 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer ab 25 Jahre bis zu 30 Jahren: 7 Jahre,

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als 30 Jahren: 8 Jahre.

Für Mitglieder des Versorgungswerks, deren Mitgliedschaft entfallen ist, ohne dass sie diese freiwillig fortgesetzt haben (ruhende Mitgliedschaft), richtet sich die Zahl der Grundjahre nach der Dauer ihrer Mit-

gliedschaft im Versorgungswerk im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Sofern die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2015 begonnen hat, beträgt der Grundbetrag bei einer ruhenden Mitgliedschaft bis zur 15jährigen Mitgliedsdauer 4 Jahre. Die Jahre des Grundbetrags werden mit den durch das Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Rentenfall, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach Absatz 1, durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen multipliziert (persönliche Durchschnittssteigerungszahl). Bei der Berechnung der persönlichen Durchschnittssteigerungszahl sind Zeiten, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden, nur dann unberücksichtigt zu lassen, wenn die Abgabepflicht wegen des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes oder wegen Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes unterbrochen war. Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das der Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgeht, bleiben unberücksichtigt, wenn die persönliche Durchschnittssteigerungszahl des Mitglieds dadurch höher wird. Zudem bleibt bei der Berechnung der persönlichen Durchschnittssteigerungszahl ein Versorgungsausgleich gemäß § 19a unberücksichtigt; auch Steigerungszahlen bleiben unberücksichtigt, soweit sie aufgrund von zusätzlichen Zahlungen gemäß § 19a zur Ergänzung des gekürzten Anrechts erworben werden. 7. Sind nur nach dem 31. Dezember 2016 entrichtete Versorgungsabgaben zu berücksichtigen, ist der Vomhundertsatz ausschließlich auf die RBG 2 anzuwenden. Andernfalls ist der Teil des Vomhundertsatzes, der auf die bis zum 31. Dezember 2016 entrichteten Versorgungsabgaben entfällt, auf die RGB 1 anzuwenden. Die Ermittlung des Teils des Vomhundertsatzes, der auf die bis zum 31. Dezember 2016 entrichteten Versorgungsabgaben entfällt, erfolgt nach den für ruhende Mitgliedschaften geltenden Satzungsbestimmungen gemäß § 10 Absatz 6; hierbei wird ein Ruhen der Mitgliedschaft spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 unterstellt. 8. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der nach Absatz 6 ermittelten Jahresrente darstellen, gezahlt. Die Zahlungen können mit dem Beginn des Monats verlangt werden, in dem die Regelaltersgrenze vollendet wird; sie enden mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt. Die Zahlungen erfolgen jeweils monatlich im Voraus. 9. Die Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr mit einem individuellen Demografiefaktor bemessen. Dieser ergibt sich wie folgt:		
	1983	97,0%
	1984	96,8%
	1985	96,6%
	1986	96,5%
	1987	96,3%
	1988	96,2%
	1989	96,0%
	1990	95,8%
	1991	95,7%
	1992	95,5%
	1993	95,4%
	1994	95,2%
	1995	95,1%
	1996	94,9%
	1997	94,8%
	1998	94,6%
	1999	94,5%
	2000	94,4%
	2001	94,2%
	2002	94,1%
	2003	93,9%
	2004	93,8%
	2005	93,7%
	2006	93,5%
	2007	93,4%
	2008	93,3%
	2009	93,1%
	2010	93,0%
	2011	92,9%
	2012	92,8%
	2013	92,6%
	2014	92,5%
	2015	92,4%
	2016	92,3%
	2017	92,2%
	2018	92,0%
	2019	91,9%
	2020	91,8%
	2021	91,7%
	2022	91,6%
	2023	91,5%
	2024	91,4%
	2025	91,3%
	2026	91,1%
	2027	91,0%
	2028	90,9%
	2029	90,8%
	2030	90,7%
	2031	90,6%
	2032	90,5%

Geburtsjahr	Demografiefaktor
vor 1968	100,0%
1968	99,8%
1969	99,6%
1970	99,4%
1971	99,2%
1972	99,0%
1973	98,8%
1974	98,6%
1975	98,4%
1976	98,2%
1977	98,0%
1978	97,9%
1979	97,7%
1980	97,5%
1981	97,3%
1982	97,2%

2033	90,4%
2034	90,3%
2035	90,2%
2036	90,1%
2037	90,0%
2038	89,9%
2039	89,8%
2040	89,7%
2041	89,6%
2042	89,5%
2043	89,4%
2044	89,3%
2045	89,3%
2046	89,2%
2047	89,1%
2048	89,0%
2049	88,9%
2050	88,8%
2051	88,7%
2052	88,6%
2053	88,5%
2054	88,5%
2055	88,4%
2056	88,3%
2057	88,2%
2058	88,1%
2059	88,0%
2060	88,0%.

3. Unterabschnitt: Berufsunfähigkeitsrente

§ 11

Berufsunfähigkeitsrente

1. Jedes Mitglied des Versorgungswerks, das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft zur Ausübung der Berufsaufgaben des Architekten (§ 1 Baukammergesetz NRW) beziehungsweise des Ingenieurs (§ 27 Baukammergesetz NRW) unfähig ist (Berufsunfähigkeit) und aus diesem Grund seine Tätigkeit als Architekt beziehungsweise Ingenieur eingestellt hat, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, sofern dieses Mitglied vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens eine monatliche Versorgungsabgabe entrichtet hat.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt. Dem Antrag sind die erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen zum Nachweis der Berufsunfähigkeit beizufügen. Mit dem Antrag auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit hat das Mitglied seine behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten weitere Untersuchungen oder Beobachtungen des Mitglieds anordnen oder Gutachten einholen; das Mitglied ist verpflichtet, sich solchen angeordneten Untersuchungen zu unterziehen.
3. Über den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss kann die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente versagen, wenn das Mitglied den in Absatz 2 genannten Nachweis- und Mitwirkungspflichten

ten nicht vollständig nachgekommen ist. Die Rentenzahlung kann zeitlich begrenzt werden.

4. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht drei Monate nach Antragstellung; der Monat der Antragstellung wird nicht eingerechnet. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente wird fällig im Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheids.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet:

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
 - b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 10 Absatz 2),
 - c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
 - d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht oder angeforderte Nachweise, die die Fortdauer der Berufsunfähigkeit belegen, nicht eingereicht werden,
 - e) im Falle des Widerrufs des Rentenbescheids.
5. Versorgungsabgaben können längstens bis zum Beginn der Berufsunfähigkeitsrente nach Absatz 4 geleistet werden. Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsabgaben wieder auf.
 6. Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente wird ermittelt als Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Vomhundertsatz besteht aus:
 - a) der Summe der erworbenen Steigerungszahlen,
 - b) dem nach § 10 Absatz 6 berechneten Grundbetrag,
 - c) den Hinzurechnungszeiten vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Hinzurechnungszeiten werden mit der nach § 10 Absatz 6 errechneten persönlichen Durchschnittssteigerungszahl multipliziert.

Für die Anwendung des Vomhundertsatzes auf die RBG 1 beziehungsweise RBG 2 gilt § 10 Absatz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Teil des Vomhundertsatzes, der auf Hinzurechnungszeiten gemäß Buchstabe c) entfällt, der RBG 2 zuzuordnen ist; § 11 Absatz 8 bleibt unberührt.

7. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit der Zustellung des Bescheids über die Gewährung der Versorgungsleistung; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach Absatz 4 Satz 3 erlischt. Im Übrigen findet auf die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente § 10 Absatz 8 entsprechend Anwendung.
8. Für ehemalige Mitglieder des Versorgungswerks, deren versicherungspflichtige Mitgliedschaft entfallen ist, ohne dass sie die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben (ruhende Mitgliedschaft), errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nur aus der Summe der erworbenen Steigerungszahlen. Wer nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerkes wird, hat erst nach Ablauf von drei Jahren einen Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente.
9. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Weise wie die vorgezogene Altersrente gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit § 10 Absatz 4.

§ 12

Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

1. Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder nicht dauerhaft aufgehoben und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, kann die Versorgungseinrichtung auf Antrag des Mitglieds Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.
2. Soweit nach Gesetz, Satzung und Vertragsbedingungen ein anderer Versicherungsträger oder eine sons-

tige Stelle (Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen nach Absatz 1.

3. Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 darf es sich nur um medizinisch notwendige Heilbehandlungen in anerkannten Rehabilitationseinrichtungen unter ärztlicher Aufsicht handeln, die weder Krankenbehandlung, Rekonvaleszenzmaßnahmen beziehungsweise Anschlussheilbehandlungen noch normale Erholung sind.
4. Über die Anerkennung der im Einzelfall zu finanzierenden Maßnahmen entscheidet die Geschäftsführung, die zu diesem Zweck ärztliche Gutachten anfordern kann. § 11 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Unterabschnitt: Hinterbliebenenrente

§ 13

Hinterbliebenenrente

1. Hinterbliebenenrenten sind:
 - a) Witwen- und Witwerrente,
 - b) Waisenrente,
 - c) Halbwaisenrente.
2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das verstorbene Mitglied des Versorgungswerks zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte.

§ 14

Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente beziehungsweise der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente geschlossen, besteht ein Anspruch auf Witwen- beziehungsweise Witwerrente nur dann, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestand. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt:

- a) im Falle der Wiederverheiratung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung stattgefunden hat,
- b) mit dem Tod des oder der Berechtigten.

§ 15

Waisenrente und Halbwaisenrente

1. Waisen- beziehungsweise Halbwaisenrente erhalten auf Antrag nach dem Tode des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisen- beziehungsweise Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.
Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung von gesetzlichem Wehrdienst, Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisen- beziehungsweise Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet worden ist.
2. Kinder sind:
 - a) die ehelichen Kinder,
 - b) die für ehelich erklärten Kinder,
 - c) die als Kind angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
 - d) die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist.

§ 16

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente

1. Es betragen
 - a) die Witwen- beziehungsweise Witwerrente 60 Prozent
 - b) die Waisenrente für jede Vollwaise 30 Prozent
 - c) die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 Prozent
 der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.
2. Ist die Witwe oder der Witwer mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied und bestand die Ehe weniger als drei Jahre, so beträgt die Witwen- beziehungsweise Witwerrente 30 Prozent der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Bei einer Ehezeitdauer ab drei Jahren bis zehn Jahren erhöht sich die Witwen- beziehungsweise Witwerrente für jedes zusätzliche angefangene Jahr der Ehe linear bis maximal 60 Prozent der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. § 14 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt wurde.
4. Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und endet mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen beziehungsweise mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 wegfallen. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

§ 17

Kinderzuschuss (Zusatzleistung)

1. Auf Antrag erhalten Empfänger von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten für jedes Kind einen gesonderten Kinderzuschuss als zusätzliche Leistung, sofern der Anspruch auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente vor dem 1. Januar 2008 bestand. Der Kinderzuschuss wird zusammen mit der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt.
2. Bei der Gewährung des Kinderzuschusses sind die Bestimmungen des § 15 analog anzuwenden.
3. Der Kinderzuschuss beträgt 10 Prozent der Alters- beziehungsweise Berufsunfähigkeitsrente des Mitglieds.

§ 18

Beitragsersatzung (aufgehoben)

§ 19

Kapitalabfindung

1. Eine Witwe oder ein Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 - a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
 - b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
 - c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.
2. Rentenansprüche, die eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden mit einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Einmalzahlung abgefunden, wenn zuvor keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI beziehungsweise § 7 Absatz 2 AVG erfolgte oder Versorgungsabgaben gemäß § 27 Absatz 6 der Satzung entrichtet wurden.

§ 19a**Versorgungsausgleich bei Ehescheidung**

1. Werden Ehepartner geschieden und findet ein Versorgungsausgleich statt, wird eine interne Teilung durchgeführt, indem zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei dem Versorgungswerk übertragen wird. Dabei wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Sofern nur ein Ehepartner Mitglied ist oder war, wird der andere Ehepartner durch die Übertragung des Anrechts nicht Mitglied des Versorgungswerks.

Das übertragene Anrecht begründet lediglich einen Anspruch auf Altersrente gemäß § 10 Absatz 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 ab Beginn des Monats, in dem die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze erreicht, die für die ausgleichspflichtige Person gemäß § 10 Absatz 1 gilt. Das Wahlrecht gemäß § 10 Absatz 3 bleibt unberührt. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen nach § 8 besteht nicht. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Risikoschutzes erhöht sich das Anrecht auf Altersrente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Alter der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung und der Altersgrenze, die für die ausgleichsberechtigte Person gilt. Die Zuschlagssätze sind im Anhang wiedergegeben, der Bestandteil der Satzung ist. Die ausgleichspflichtige Person kann ihr durch den Versorgungsausgleich gekürztes Anrecht bis zur Höhe der Kürzung durch zusätzliche Zahlungen ergänzen, sofern noch keine satzungsgemäße Rente bezogen wird oder das Rentenbezugsalter nach § 10 Absatz 1 noch nicht erreicht ist. Die laufenden Versorgungsabgaben und die zusätzlichen Zahlungen dürfen zusammen für das jeweilige Kalenderjahr das Doppelte des Höchstbetrags der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die Umwandlung der zusätzlichen Zahlungen in Steigerungszahlen erfolgt gemäß § 10 Absatz 6, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs geltende maßgebliche Versorgungsabgabe gemäß § 9 Absatz 4 zugrunde zu legen ist.

2. Sind oder waren beide Ehepartner Mitglied des Versorgungswerks, vollzieht dieses nach der internen Teilung der beiderseitigen Anrechte durch das Familiengericht den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung.
3. Zum Ausgleich der bei der internen Teilung entstehenden Kosten wird eine einmalige Pauschale von 150 Euro erhoben, die hälftig von den Ehepartnern zu tragen ist.
4. Der Verwaltungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erlassen.
5. In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 01. September 2009 eingeleitet worden sind, sind die bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen und Richtlinien anzuwenden, sofern sich nicht aufgrund von § 48 Absatz 2 oder 3 VAStrRefG die Anwendung der ab 01. September 2009 geltenden Satzungsbestimmungen ergibt.

§ 19b**Lebenspartnerschaften**

Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich gemäß den §§ 14 fortfolgende sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV**Versorgungsabgaben****§ 20****Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten**

1. Freiberuflich tätige Architekten zahlen als Versorgungsabgaben von ihrem reinen Berufseinkommen den jeweils maßgebenden Beitragssatz der Angestelltenversicherung gemäß § 158 Absatz 1 SGB VI. Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufs abzüglich der Berufskosten; Sonderausgaben und steuerliche Freibeträge können nicht abgezogen werden.
2. Das für die Entrichtung der Versorgungsabgaben maßgebende Einkommen ist durch den letzten Einkommensteuerbescheid, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nachzuweisen. Wird kein Nachweis erbracht, ist als Versorgungsabgabe der jeweilige Höchstbeitrag der Angestelltenversicherung zu entrichten.
3. Freiberuflich tätige Architekten, die von der Antragspflichtversicherung bei der BfA nach § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Angestelltenversicherung.
4. Auf Antrag ist für das Jahr der erstmaligen Niederlassung und die folgenden drei Jahre nur die Mindestabgabe nach § 23 Absatz 2 zu zahlen.
5. Für Angehörige des Versorgungswerks der Architektenkammer Saarland werden die Versorgungsabgaben zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen um den Beitrag zum saarländischen Versorgungswerk auf Antrag vermindert. Die Beitragsminderung erfolgt nur in vollen Zehnteln. Die Mindestabgabe gemäß § 23 Absatz 2 der Satzung kann durch die Anrechnung jedoch nicht unterschritten werden.
6. Üben Architekten ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft im Sinne von § 8 Baukammergesetz NRW aus, so ist beitragspflichtiges Einkommen im Sinne von Absatz 1
 - a) der Gewinn aus dem Gesellschafteranteil,
 - b) die Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsführung.

§ 21**Versorgungsabgaben für angestellte Architekten und Beamte**

1. Angestellte Architekten, die nach § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Angestelltenversicherung.
2. Angestellte Architekten, die nicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreit sind, und Beamte zahlen den Mindestsatz nach § 23 Absatz 2.
3. Mitglieder des Versorgungswerks, die nach § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind und Arbeitslosenunterstützung erhalten, leisten als Versorgungsabgaben die Beiträge, die sie von der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Altersversicherung erhalten.

§ 21a**Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- oder des Bundesfreiwilligendienstes**

1. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosen-

geld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Absatz 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

2. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Absatz 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
3. Mitglieder, die vor Ableistung von Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst als Angestellte tätig waren, gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 14a Absatz 2 mit 3 ArbPlSchG besteht.
4. Mitglieder, die Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten und für die Absatz 3 nicht gilt und die gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NRW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.
5. Mitglieder, die Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten und die nicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind und die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NRW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 15 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

§ 22

Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

1. Freiwillige Mitglieder leisten Versorgungsabgaben wie Pflichtmitglieder.
2. Nach § 6b Befreite, welche die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, zahlen die Mindestabgabe nach § 23 Absatz 2.

§ 23

Höchstabgabe, Mindestabgabe

1. Die Höchstabgabe beträgt 200 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.
2. Die Mindestabgabe beträgt 15 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.
3. Die jährlichen Versorgungsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 24

Zusätzliche Versorgungsabgaben

Neben den Versorgungsabgaben, die nach §§ 20 bis 22 zu leisten sind, können zusätzliche Versorgungsabgaben gezahlt werden, zusammen mit den fälligen Abgaben, jedoch nur bis zur Höchstabgabe nach § 23 Absatz 1. Sofern im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft begann beziehungsweise endete können zusätzliche Versorgungsabgaben nur anteilig entrichtet werden. Zusätzliche

Versorgungsabgaben erhöhen in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft nur die Anwartschaft auf Altersrente.

§ 25

Ruhende Beitragspflicht

1. Solange das jährliche reine Berufseinkommen eines freiberuflich tätigen Architekten unter 20 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsabgaben befreit.
2. Für Zeiten eines Studiums wird das Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Das gilt nur, solange das reine Berufseinkommen unter der in Absatz 1 genannten Grenze liegt.

§ 26

Stundung

Bei Vorliegen eines Notstandes können Versorgungsabgaben auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von zwei Jahren ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 27

Versorgungsabgabeverfahren

1. Die Versorgungsabgaben sind vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Versorgungsleistungen (Eintritt des Versorgungsfalles) zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch Bescheid festgesetzt. Nach Wegfall des Versorgungsfalles sind erneut Versorgungsabgaben zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung dann noch besteht.
2. Die Versorgungsabgaben sind bis zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
3. Die Versorgungsabgaben werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsausschuss jährlich festgesetzt wird. Die Versorgungsabgaben gelten als geleistet, wenn sie einem Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonto des Versorgungswerks gutgeschrieben wurden.
4. Forderungen des Versorgungswerks wegen rückständiger Versorgungsabgaben werden im Verwaltungswege vollstreckt.
5. Nach § 20 Absatz 4 und § 25 der Satzung nicht erhobene Versorgungsabgaben dürfen nur innerhalb der beiden folgenden Geschäftsjahre nachgeholt werden. Zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 24 können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Rückstände an Versorgungsabgaben werden hiervon nicht berührt.
6. Erfolgt die Zahlung von Versorgungsabgaben durch den Bund oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere der Bundesanstalt für Arbeit, wird das Mitglied insoweit von der Zahlungsverpflichtung freigestellt.

§ 28

Folgen des Verzugs

1. Von Mitgliedern, die nach Zahlungsanmahnung länger als zwei Wochen im Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent der rückständigen Versorgungsabgaben erhoben werden.
2. Besteht ein Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, so können Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben werden.
3. Soweit rückständige Versorgungsabgaben beigetrieben werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Dies gilt auch für ersichene Leistungen nach § 35. Es wird eine Mindestgebühr von 25 Euro erhoben.

§ 29**Bescheinigung über Versorgungsabgaben**

Die Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich eine Mitteilung über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen persönlichen Steigerungszahlen.

§ 30**Beitragsüberleitung**

1. Das Versorgungswerk kann mit anderen Versorgungswerken der Architekten Überleitungsabkommen abschließen. Derartige Verträge werden vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Mitglieder von Versorgungswerken der Architekten außerhalb Nordrhein-Westfalens, die ihre berufliche Tätigkeit in den Kammerbereich der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verlegen und Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, können ihre im bisher zuständigen Versorgungswerk geleisteten Versorgungsabgaben auf das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen überleiten lassen, sofern mit dem betreffenden Versorgungswerk ein Abkommen gemäß Absatz 1 besteht und die Voraussetzungen für die versicherungspflichtige Mitgliedschaft nach § 6 vorliegen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk länger als 24 Monate gedauert hat. Die gezahlten Beiträge werden so behandelt, als ob sie zur gleichen Zeit und in gleicher Höhe in das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gezahlt worden wären. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Zuzug zu stellen.
3. Mitglieder des Versorgungswerks, die ihre Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks für Architekten verlegen und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder einer angeschlossenen Kammer nicht mehr angehören, können die bisher beim Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eingezahlten Versorgungsabgaben auf das neu zuständige Versorgungswerk überleiten lassen, sofern mit diesem ein Abkommen nach Absatz 1 besteht. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Wegzug zu stellen.

§ 31**Nachversicherung**

1. Wer nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern ist, kann die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen, das sie nach den Absatz 2 bis 4 durchzuführen hat.
2. Beim Versorgungswerk können Architekten nachversichert werden, die
 - a) bis zum Beginn oder während der Nachversicherungszeit Mitglied des Versorgungswerks waren,
 - b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt hätten, wenn sie nicht dem § 6 Absatz 3 Buchstabe a) unterfallen wären,
 - c) unmittelbar im Anschluss an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des Versorgungswerks erfüllen.
3. Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsanträge entgegenzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Nachversicherung vor, sind die im Nachversicherungsantrag bezeichneten Beiträge so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben nach § 21 Absatz 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die für die Nachversicherung zu entrichtenden Beiträge werden dem Mitglied unter Absetzung des Erhöhungsbetrags gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI gutgeschrieben. Beiträge, die während des

Nachversicherungszeitraums entrichtet wurden, gelten als zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 24.

4. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied des Versorgungswerks. Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe beziehungsweise dem Witwer zu. Ist eine Witwe beziehungsweise ein Witwer nicht vorhanden, können die Waisen gemeinsam den Antrag stellen.

Abschnitt V**Zweck und Verwendung der Mittel, Rechnungslegung****§ 32****Verwendung der Mittel, Vermögensanlage**

1. Die Mittel des Versorgungswerks werden durch Versorgungsabgaben der Mitglieder und durch Vermögenserträge aufgebracht.
2. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstiger zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
3. Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist unter Beachtung des § 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land NRW und § 7 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in NRW und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsicht anzulegen. Mit Zustimmung der Versicherungsaufsicht dürfen Geschäfte zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.

§ 33**Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrücklage hat der Verwaltungsausschuss durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens errechnen zu lassen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.
4. Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet aufgrund von Vorschlägen des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich ergebender außergewöhnlicher Verlust ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleiben-

der Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Versorgungsabgaben oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Zur Deckung von Schwankungen durch die Entwicklung der Kapitalanlagen beziehungsweise der Demografie kann eine zusätzliche Rücklage gebildet werden.
7. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 34 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erteilen.
2. Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied und sonstigem Leistungsberechtigten Auskunft über seine Versorgungsangelegenheit zu geben. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitgliedes voraus.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 Abtretung, Übertragung

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 37 Herbeiführung des Versorgungsfalls

1. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Sind Berufsunfähigkeit oder Tod eines Mitglieds durch einen Dritten verursacht, ist das Mitglied oder der Leistungsberechtigte verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten insoweit auf die Architektenversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des Mitglieds oder des Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

Abschnitt VII Übergangsbestimmungen

§ 38 Befreiungen

1. Angehörige der Architektenkammer NRW, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit.
2. Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die nachweisen, dass sie zum 31. Dezember 1978 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer die Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versor-

gungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

3. Als Grund für eine volle Befreiung nach Absatz 2 gelten unter anderem:
 - a) Kapital- und Rentenversicherungen, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen wurden und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 6 000 DM aufzuwenden ist.
 - b) Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - c) Haus- und Grundbesitz, dessen einfacher Einheitswert am 31. Dezember 1978 einem Kapital von 100 000 DM entspricht.
 - d) Wertpapiere, deren Börsenwert zum 31. Dezember 1978 mindestens 150 000 DM entspricht.
4. Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.
5. Der Befreiungsantrag muss spätestens bis zum 30. Juni 1979 beim Versorgungswerk eingegangen sein.
6. Wer von der Mitgliedschaft oder von der Zahlung der Versorgungsabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen befreit wurde, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 39 Kapitaleinzahlung

1. Mitglieder des Versorgungswerks, die Beitragserstattungen aus der Angestelltenversicherung oder Abfindungen seitens des Arbeitgebers wegen einer aufgegebenen Altersversorgung erhalten, können diese Beträge innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung in das Versorgungswerk einzahlen, jedoch nur, soweit das Arbeitsverhältnis 1976 und später bestand. Diese Beträge dürfen für das Jahr, für das sie bestimmt sind, einschließlich der laufenden Versorgungsabgaben nicht höher sein als das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung.
2. Mitglieder des Versorgungswerks können sich bis zum 30. Juni 1979 zu einer Nachentrichtung von Versorgungsabgaben für die Jahre 1976 bis 1978 verpflichten. Die nachzuentrichtenden Beträge können in den Jahren 1979 bis 1983 gezahlt werden und dürfen zusammen mit den laufenden Versorgungsabgaben für jedes Jahr das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung nicht überschreiten.
3. Aus den Einzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 erwirbt das Mitglied Steigerungszahlen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Diese Einzahlungen wirken weder auf den Grundbetrag nach § 10 Absatz 6b noch auf die Hinzurechnungszeiten nach § 11 Absatz 6c.

§ 40

Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks bereits berufsunfähig sind, können nicht Mitglied des Versorgungswerks werden.

§ 41 Übergangsregelung für Stadtplaner

1. Für Stadtplaner, die aufgrund des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 1992 erstmals Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, ist die Versorgungssatzung nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangsregelungen anzuwenden.
2. Stadtplaner werden Mitglied des Versorgungswerks nach den Bestimmungen des § 6. Abweichend von § 6 Absatz 2 werden auch Neumitglieder der Architektenkammer, die bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsfähig sind, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird und der An-

trag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Übergangsregelung (Ausschlussfrist) beim Versorgungswerk eingegangen ist.

3. Stadtplaner, die nachweisen, dass sie zum 31. Dezember 1993 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien (Vollbefreiung) oder bei einer den Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

Als Grund für eine volle Befreiung gelten:

- a) Kapital- und Rentenversicherungen bei privaten Lebensversicherern, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen sind und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 7 500 DM aufzuwenden ist, soweit diese Versicherungen am genannten Stichtag in Kraft waren.
- b) Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c) Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert mindestens 200 000 DM beträgt.

Der Befreiungsantrag muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung (Ausschlussfrist) beim Versorgungswerk eingegangen sein.

4. Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 42

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW am 29. Oktober 2016 in Münster.

Genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigungsvermerk vom 18. November 2016.

Anhang zu § 19a

Zuschläge gem. § 19a Absatz 1

Der Zuschlag richtet sich nach der für die ausgleichsberechtigte Person geltenden Altersgrenze gem. § 19a Absatz 1 und nach dem bürgerlichen Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs wie folgt:

Zuschlag für die Regelaltersgrenze von			Zuschlag für die Regelaltersgrenze von		
Alter	65 Jahren	67 Jahren	Alter	65 Jahren	67 Jahren
bis 20	8,1%	10,4%	45	10,2%	12,8%
21	8,1%	10,4%	46	10,1%	12,8%
22	8,1%	10,4%	47	10,1%	12,7%
23	8,1%	10,4%	48	10,0%	12,6%
24	8,2%	10,5%	49	9,8%	12,4%
25	8,4%	10,7%	50	9,6%	12,1%
26	8,6%	11,0%	51	9,3%	11,8%
27	8,8%	11,2%	52	9,1%	11,5%
28	9,0%	11,5%	53	8,8%	11,2%
29	9,2%	11,7%	54	8,5%	10,8%
30	9,4%	11,9%	55	8,2%	10,4%
31	9,6%	12,1%	56	7,8%	9,9%
32	9,7%	12,3%	57	7,5%	9,5%
33	9,9%	12,5%	58	7,2%	9,0%
34	10,0%	12,6%	59	6,9%	8,6%
35	10,1%	12,7%	60	6,6%	8,0%
36	10,2%	12,9%	61	6,4%	7,3%
37	10,3%	13,0%	62	6,2%	6,9%
38	10,4%	13,0%	63	6,0%	6,7%
39	10,4%	13,1%	64	5,9%	6,6%
40	10,4%	13,1%	65		6,5%
41	10,4%	13,1%	66		6,5%
42	10,4%	13,0%			
43	10,3%	13,0%			
44	10,2%	12,9%			

Mit Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze beträgt der Zuschlag 2 Prozent.

Stand: 1. Januar 2017

Versorgungswerk der
Architektenkammer NRW
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 23 8 – 0
Fax. 0211. 49 23 8 – 30
info@vw-aknrw.de

2331

**Änderung der Satzung
für das Versorgungswerk der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vom 3. November 2017**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 14. Oktober 2017 anhand der synoptischen Vorlage (Satzungstext: alte Fassung/ neue Fassung (9. Entwurf 13. Juni 2017)) der Satzung folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 8a „Verwaltungsverfahren“ Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

„Das Versorgungswerk kann Forderungen gegen das Mitglied mit Versorgungsleistungen aufrechnen.“

2. In § 9 „Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage“ wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„5. Künftige Dynamisierungen von Rentenleistungen erfolgen als Prozentsatz bezogen auf die monatliche Rente.“

3. In § 10 „Altersrente“ werden in Absatz 5 Satz 2 nach den Wörtern „Wert aus den“ die Wörter „für das jeweilige Geschäftsjahr“ hinzugefügt.

4. In § 10 „Altersrente“ werden in Absatz 6 Buchstabe b Satz 3 nach den Wörtern „vor dem 1. Januar 2015 begonnen“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 2017 geendet“ eingefügt.

5. In § 10 „Altersrente“ wird Absatz 7 am Ende um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Für nicht ruhende Mitgliedschaften kommt hierbei Absatz 6 Satz 4 nicht zur Anwendung.“

6. In § 20 „Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten“ wird in Absatz 1 das Wort „Angestelltenversicherung“ ersetzt durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“.

7. In § 20 „Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten“ wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Das für die Entrichtung der Versorgungsabgaben maßgebende Einkommen ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch den Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens 24 Monate nach Ablauf des vorletzten Kalenderjahres zu erbringen. Hiernach wird der Beitrag für das vorletzte Kalenderjahr endgültig und im laufenden Kalenderjahr mit Wirkung für die Zukunft vorläufig festgesetzt. Wird kein Nachweis erbracht, ist als Versorgungsabgabe der jeweilige Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.“

8. In § 20 „Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten“ wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„3. Verringert sich bei freiberuflich tätigen Architekten im laufenden Kalenderjahr das Berufseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres, ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag mit Wirkung für die Zukunft vorläufig nach dem Berufseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Berufseinkommen ist glaubhaft zu machen. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem mindestens 15 Prozent geringeren Beitrag führen würde. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweise.“

9. In § 20 „Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten“ wird der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Freiberuflich tätige Architekten, die von der Antragspflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreit sind, zah-

len Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.“

10. In § 20 „Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architektinnen und Architekten“ ändert sich die folgende Absatznummerierung wie folgt:

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

11. Im bisherigen § 21a „Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- oder des Bundesfreiwilligendienstes“ wird die Paragrafenüberschrift wie folgt neu gefasst:

„Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- oder des Bundesfreiwilligendienstes“

12. Der bisherige Absatz 1 des § 21a wird wie folgt neu gefasst:

„1. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Absatz 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diesen Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.“

13. In § 21a wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Absatz 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.“

14. In § 21a wird in Absatz 4 am Ende das Wort „Angestelltenversicherung“ ersetzt durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“.

15. In § 21a wird der bisherige Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Mitglieder, die Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten und die nicht gemäß § 7 Absatz 2 AVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NRW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 15 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung.“

16. In § 23 „Höchstabgabe, Mindestabgabe“ wird in Absatz 1 das Wort „Angestelltenversicherung“ ersetzt durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“.

17. In § 23 „Höchstabgabe, Mindestabgabe“ wird in Absatz 2 das Wort „Angestelltenversicherung“ ersetzt durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“.

18. In § 23 „Höchstabgabe, Mindestabgabe“ wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

19. Der § 26 „Stundung“ wie folgt neu gefasst:

„1. Bei Vorliegen eines Notstandes können Versorgungsabgaben auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ganz oder teilweise gestundet werden.

2. Für gestundete Versorgungsabgaben werden Zinsen in Höhe von 2 Prozent ab der ursprünglichen Fälligkeit erhoben.“

20. In § 27 „Versorgungsabgabeverfahren“ wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„6. Eine Erstattung von überzahlten Versorgungsabgaben ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe der Abrechnung möglich. Nach Fristablauf gelten Übergangszahlungen als zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 24.“

21. In § 27 „Versorgungsabgabeverfahren“ wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„7. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet; innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils ältere Schuld zuerst getilgt.“

22. In § 27 „Versorgungsabgabeverfahren“ wird der bisherige Absatz 6 zum neuen Absatz 8 und dort das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt durch das Wort „Bundesagentur“.

23. Der § 28 „Folgen des Verzugs“ wird wie folgt neu gefasst:

„1. Von Mitgliedern, die nach Zahlungsanmahnung länger als zwei Wochen im Verzug sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent der rückständigen Versorgungsabgaben erhoben.

2. Besteht ein Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, so werden Zinsen in Höhe von 2 Prozent ab der jeweiligen Fälligkeit erhoben.

3. Soweit rückständige Versorgungsabgaben beigetrieben werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Mitglieds.“

24. Der § 29 „Bescheinigung über Versorgungsabgaben“ und wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich eine Bescheinigung über die für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Versorgungsabgaben.“

25. In § 31 „Nachversicherung“ werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „in der“ ersetzt durch die Wörter „für die“.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW am 14. Oktober 2017 in Düsseldorf.

Genehmigt durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigungsvermerk vom 25. Oktober 2017.

Düsseldorf, den 3. November 2017

Der Präsident

Dipl.-Ing. Ernst U h i n g

– MBl. NRW. 2017 S. 1056

6300

Änderung des Runderlasses „Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 304 – 48.01.04/03 – 227/17 –

Vom 19. Dezember 2017

In Nummer 2 des Runderlasses des Innenministeriums „Verwaltungsvorschriften über die Muster zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)“ vom 24. Februar 2005 (MBl. NRW. S. 354), berichtigt am 4. April 2005 (MBl. NRW. S. 464), der zuletzt durch Runderlass vom 17. Dezember 2012 (MBl. NRW. 2013 S. 3) geändert worden ist, wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1057

641

Änderung des Runderlasses „Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 34 – 48.01.01/16 – 416/17 –

Vom 19. Dezember 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunales Haushaltsrecht – Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“ vom 11. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze eingefügt:

„Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen.“

2. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1057

7126

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und AusspielungenBekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 13-38.07.09-12 –

Vom 11. Dezember 2017

I.

Auf Grund des § 18 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW –) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) wird

- a) Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt,
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
5. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
6. deren Reinertrag gemäß § 14 Abs. 4 AG GlüStV NRW der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Allein durch die Zuführung des Ertrages der Veranstaltung zu gemeinnützigen Zwecken wird nicht ausgeschlossen, dass die Organisation wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Vorgaben des § 15 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt. Die Allgemeine Erlaubnis wird nur für die Fälle erteilt, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummern 1. bis 7. erfüllen und in denen die Veranstalterin oder der Veranstalter zu den in Satz 1 genannten Institutionen gehört.

Der Spielplan muss, wenn für die geplanten Gewinne Kosten entstehen, detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt, erzielt werden wird.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

II.

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach Ziffer I. ist das Betreiben von Wirtschaftswerbung zu unterlassen. Davon nicht umfasst ist der bloße Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen.

III.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung schriftlich anzuzeigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Unterlagen beizubringen,

die der örtlichen Ordnungsbehörde die Prüfung ermöglichen, ob die angezeigte Lotterie die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu gehört u.a. die Vorlage des Spielplans. Die zuständige Behörde hat das Recht weitere Unterlagen nachzufordern, soweit diese zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 14, 15 AG GlüStV NRW erforderlich sind.

IV.

Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörden zum Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 AG GlüStV NRW sowie die Möglichkeit eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 1 und 2 AG GlüStV NRW zu untersagen, bleiben unberührt.

V.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die örtliche Ordnungsbehörde Kenntnis über die Nichteinhaltung oder den Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen erlangt.

VI.

Die §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S.393), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) sind hinsichtlich der steuerlichen Pflichten entsprechend anzuwenden. Abweichend von der dort festgelegten Anmeldefrist ist die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung nach dieser Allgemeinen Erlaubnis mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem landesweit für die Lotteriebesteuerung zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln – unter Angabe der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung, der Zahl der Lose, der Lospreise und des geplanten Reinertrages – anzumelden.

VII.

Die Allgemeine Erlaubnis wird am 1. Januar 2018 wirksam und endet am 30. Juni 2021.

– MBl. NRW. 2017 S. 1058

7126

**Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen
gemäß § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in Verbindung mit §§ 14, 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages
Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 13-38.07.09-12 –

Vom 11. Dezember 2017

1.

Die gemäß § 15 Absatz 1 des AG GlüStV NRW zuständige Behörde hat im Rahmen der Anzeigepflicht der Veranstalter, die von der Allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen gemäß § 18 GlüStV in Verbindung mit § 14 AG GlüStV NRW Gebrauch machen, die vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

- a) ob die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingehalten wurde,
- b) ob die Unterlagen vollständig sind,

- c) ob die Veranstalterin oder der Veranstalter zu den in Satz 1 der Allgemeinen Erlaubnis genannten Institutionen gehört,
- d) ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Ziffer I. 1.-7. der Allgemeinen Erlaubnis eingehalten werden beziehungsweise wurden,
- e) ob Maßnahmen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 AG GlüStV NRW erforderlich sind und
- f) ob Anhaltspunkte vorliegen, die einen Mangel der Zuverlässigkeit vermuten lassen, die eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Veranstalterin oder des Veranstalters im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 GlüStV erforderlich macht.

2.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in Form eines Vermerks zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist bei Antragstellung darauf hinzuweisen, dass im Falle des Nichterfüllens aller Erlaubnisvoraussetzungen mangels Vorliegens einer Genehmigung eine Steuerbefreiung nach § 18 Nummer 2a des Rennwett- und Lotteriegesetzes nicht gewährt werden kann.

– MBl. NRW. 2017 S. 1058

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '15)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-3 – 20-64-00.01 –

Vom 13. Dezember 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „'15“ durch die Angabe „'18“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
3. Die Anlage 1.1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 1.2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer; gültig ab 1.1.2018

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.	visuelle Baumkontrolle	Angebotspreis
	1.1.1.2.1.	Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes	83,38 EUR/Std.
	1.1.1.2.2.	Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.3.	Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.4.	Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.5.	Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW	Angebotspreis
	1.1.1.3.	Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung	94,26 EUR/Std.
	1.1.1.4.	Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung	Ist-Kosten
	1.1.1.5.	Mitwirkung bei externen Audits	72,50 EUR/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	83,38 EUR/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	72,50 EUR/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	72,50 EUR/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	72,50 EUR/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	
	1.1.3.1.1.	im Festmaß	4,04 EUR/m³/f
	1.1.3.1.2.	im Raummaß	1,48 EUR/m³/f
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	0,65 EUR/m³/f
	1.1.3.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.1.3.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m³/f
	1.1.3.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m³/f
	1.1.3.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m³/f
	1.1.3.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f
	1.1.3.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.1.3.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m³/f
1.1.4. Ermittlung von Werten	1.1.4.1.	Waldwertschätzungen	83,38 EUR/Std.
	1.1.4.2.	Waldbewertungen	83,38 EUR/Std.
	1.1.4.3.	Sonstige Gutachten und Bewertungen	83,38 EUR/Std.
1.1.5. Aus-/Fortbildung, Schulungen	1.1.5.1.	Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Kurskosten
	1.1.5.2.	Durchführung individueller Auftragsschulungen	Angebotspreis
1.1.6. Serviceleistungen	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	Angebotspreis
	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	55,53 EUR/Std.
	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	72,50 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	94,26 EUR/Std.

1.2. Entgelte für Basispaket und Leistungspakete; gültig ab 1.1.2018

1.2.1. Basispakete für Forstliche Zusammenschlüsse				
Zusammenschlussform	Pkt.	Betriebsgröße	Entgelt	
Forstliche Zusammenschlüsse	1.2.1.1.	bis 2 ha	7,63	EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	7,00	EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	7,00	EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	9,10	EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	13,09	EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	19,64	EUR/ha
		über 500 ha	26,19	EUR/ha
Waldgenossenschaften nach GemWaldG	1.2.1.2.	bis 2 ha	5,44	EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	4,91	EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	4,91	EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	4,36	EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	3,82	EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	3,82	EUR/ha
		über 500 ha	3,27	EUR/ha
1.2.2. Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse				
Leistungspaket	Pkt.	Leistungsbestandteile	Entgelt	
Holzernte	1.2.2.1 .	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften, Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung; gegebenenfalls Rechnungsprüfung	0,61 EUR/m³/f	
Aufmessen des Holzes	1.2.2.2.	Aufmessen des Holzes		
	1.2.2.2.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Festmaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	2,02 EUR/m³/f	
	1.2.2.2.2.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,75 EUR/m³/f	
	1.2.2.2.3.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,33 EUR/m³/f	
Holzverkaufsvermittlung	1.2.2.3.	Holzverkaufsvermittlung		
	1.2.2.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m³/f	
	1.2.2.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m³/f	
	1.2.2.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m³/f	
	1.2.2.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f	
	1.2.2.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f	
	1.2.2.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m³/f	
Neubau und Instandsetzung von Wegen, Kompensationskalkung	1.2.2.4.	Vorbereitung der Maßnahme, Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten, Einsatz und Kontrolle der Unternehmer, ggfs. Rechnungsprüfung	18,12 EUR/Std.	
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben	1.2.2.5.	Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges, Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen	41,69 EUR/Std.	

II.**Ministerium des Innern****Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gemarkungserlass NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 51.10.01 – 8716 –

Vom 14. Dezember 2017

Im Gemarkungsverzeichnis NRW (vgl. RdErl. v. 16.7.1986
– SMBl. NRW. 71342) wurden folgende Aktualisierungen
vorgenommen:

1. Änderung von Gemarkungsnamen

Salchendorf (1581) nach Salchendorf b. Neunkirchen
(1581)

Salchendorf (1666) nach Salchendorf b. Netphen
(1666)

Sohlbach (1667) nach Sohlbach b. Netphen (1667)

Sohlbach (1683) nach Sohlbach b. Siegen (1683)

2. redaktionelle Änderungen, Fehlerkorrekturen

Die Grundbuchbezirke Oberhees (9130), Mittelhees
(9131) und Wittgenstein (9132) wurden im alphabeti-
schen Verzeichnis der Gemarkungen der Katasterbe-
hörde Kreis Siegen-Wittgenstein zugeordnet.

Die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses kann in
Kürze im Internet unter

[http://www.katastermodernisierung.nrw.de/broschuere-
nerlasse.html](http://www.katastermodernisierung.nrw.de/broschuere-nerlasse.html) eingesehen werden.

– MBl. NRW. 2017 S. 1062

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569